

Verwaltungsgericht Bayreuth

Urteil vom 14.03.2019

T e n o r

1. Soweit die Klagen zurückgenommen wurden, wird das Verfahren eingestellt.
Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
2. Die Kläger tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

1 Die Kläger sind die am ... in Deutschland geborenen jüngeren Kinder - Zwillinge - von Herrn ... und Frau ..., beide äthiopische Staatsangehörige mit Volkszugehörigkeit der Gurage. Die Geschwister der Kläger wurden am ...2010 (...) und ...2012 (...) geboren. Die Asylverfahren der Eltern und Geschwister der hiesigen Kläger sind rechtskräftig abgeschlossen (Az. B 3 K 14.30153). Die Eltern und das älteste Geschwister der Kläger hatten zuvor bereits in Malta erfolglos Asylverfahren durchlaufen, die Beklagte hatte jedoch aufgrund besonderer Umstände - Ehepaar mit Kleinkind - ihr Selbsteintrittsrecht ausgeübt.

2 Aufgrund der Antragsfiktion des § 14a Abs. 1, 2 AsylG galten mit dem 24.05.2015 Asylanträge für die Kläger als gestellt. Am 04.11.2015 erteilte das Bundesamt den Eltern der Kläger diverse Belehrungen und gab ihnen - soweit nicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet wird - auf, innerhalb eines Monats schriftlich die Asylgründe für die Kläger mitzuteilen. Am 703.01.2017 zeigte sich der Bevollmächtigte der Kläger beim Bundesamt an und erhielt nach Vorlage einer Vollmacht am 14.04.2017 die beantragte Akteneinsicht. Er gab mit am 15.05.2017 beim Bundesamt eingegangenem Schreiben eine Äußerung zur Sache ab. Für die Klägerin zu 1 wurde die Gefahr einer Genitalbeschneidung für den Fall der Rückkehr bzw. Abschiebung geltend gemacht. Im Übrigen wurde vor allem vorgetragen, die Familie der Kläger mit vier Kindern werde bei Rückkehr nach Äthiopien einer existenzbedrohenden Lage ausgesetzt.

3 Mit Bescheid vom 24.05.2017 lehnte das Bundesamt den Antrag der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab (Nr. 1). Zugleich wurden die Anträge auf Asylanerkennung abgelehnt (Nr. 2), der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Nr. 3) sowie festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Klageverfahrens. Sollten die Kläger die

Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Äthiopien abgeschoben. Die Kläger könnten auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

4 Zur Begründung des Bescheids wurde ausgeführt, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte lägen nicht vor. Die Kläger seien keine Flüchtlinge im Sinne der entsprechenden Definition. Der Bevollmächtigte der Kläger habe die begründete Furcht vor einem ernsthaften Schaden für die Klägerin zu 2 nicht nachvollziehbar dargelegt. Er habe nicht ausreichend substantiiert darlegen können, dass der Klägerin zu 2 bei Einreise nach Äthiopien Genitalverstümmelung in Form einer Beschneidung (FGM) drohe. Der bloße Verweis, dass dies eine gängige Praxis in Äthiopien sei, sei hierfür nicht ausreichend. Dass die Klägerin im Fall ihrer Rückkehr nach Äthiopien befürchten müsse, Opfer einer Genitalverstümmelung zu werden, könne unter Berücksichtigung der aktuellen Auskunftslage und ihrer persönlichen Situation ausgeschlossen werden. Das Bemühen der äthiopischen Regierung, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen der Genitalverstümmelung durch Aufklärung entgegenzuwirken, habe spürbare Erfolge erzielt. So habe sich die Zahl der Verstümmelungen bei Mädchen bis zu 14 Jahren von 52 Prozent im Jahr 2000 auf 23 Prozent in 2011 verringert. Erklärtes Ziel ist, die Genitalverstümmelung in Äthiopien bis 2025 völlig zu unterbinden. Frauen mit höherem Bildungsgrad und aus einer städtischen Umgebung seien dabei eher bereit, FGM aufzugeben. Dennoch sei FGM, obwohl seit 2005 strafbar, in einigen Landesteilen - vor allem in der SNNPR, Afar- und Somaliregion - noch immer weit verbreitet und werde dabei von allen Gesellschaftsschichten und Religionen praktiziert.

5 Im Ergebnis sei im vorliegenden Fall nicht davon auszugehen, dass der Klägerin zu 2 bei Rückkehr nach Äthiopien die Gefahr der Genitalbeschneidung mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit drohe. Bei der in Äthiopien besonders in ländlichen Gegenden immer noch verbreiteten Praxis der FGM handele es sich um eine Maßnahme, die im privaten Umfeld der betroffenen Mädchen veranlasst werde. Die Eltern der Klägerin zu 2 hätten beide im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt erklärt, ihre Tochter nicht beschneiden lassen zu wollen. Im Normalfall entscheide die Mutter, ob ihre Tochter beschnitten werde. Der Druck, die Beschneidung bei weiblichen Nachkommen durchführen zu lassen, komme jedoch von den männlichen älteren Familienangehörigen und Vätern bzw. Großvätern oder auch künftigen Ehemännern. Der Vater der Klägerin zu 2 habe ebenso wie deren Mutter erklärt, er sei gegen die Beschneidung seiner Tochter. Es sei davon auszugehen, dass die Eltern der Klägerin zu 1 sie vor der Beschneidung bewahren könnten, zumal beide Gegner der Beschneidung seien. Die Klägerin zu 1 habe auch eine interne Schutzmöglichkeit (wird weiter erläutert). In der Hauptstadt Addis Abeba sei nicht mit intensivem sozialem Druck zu rechnen, sondern es ist viel mehr zu erwarten, dass die Eltern in ihrer Absicht keine Beschneidung der Klägerin zu 1 durchzuführen, Unterstützung finden würden. Die Eltern hätten des Weiteren in Äthiopien die Möglichkeit, sich notfalls wegen einer Beratung oder auch Hilfestellung an die zahlreichen Nicht-Regierungsorganisationen

zu wenden, um sich gegen eine seitens der Verwandtschaft forcierte Beschneidung zu wehren. Der Vater der Kläger habe zuletzt bis zu seiner Ausreise in Addis Abeba gelebt, die Mutter der Kläger habe am ...2004 (GK) den Vater der Kläger in der Hauptstadt Äthiopiens geheiratet und habe die letzten sechs Monate bis zur Ausreise der Eltern der Kläger im Februar 2005 (GK) mit dem Vater der Kläger dort gemeinsam in einer Mietwohnung gelebt. Die Mutter der Kläger habe von 2003 (GK) bis zu ihrer Ausreise in Addis Abeba gewohnt. Auch die nächsten Verwandten des Vaters der Kläger, nämlich sein Vater, sei in Addis Abeba wohnhaft. Selbst wenn dieser, wie vom Bevollmächtigten vorgetragen, ein bekannter moslemischer Geistlicher sei, sei er nicht in der Lage, aufgrund des religiösen Glaubens die Kläger oder deren Eltern unter Druck zu setzen, da diese eine andere Konfession besäßen. Die Kläger seien orthodoxe Christen, die weiteren Familienmitglieder der Kläger in Deutschland entweder protestantische oder orthodoxe Christen. Zudem hegten die Eltern der Kläger nicht den Wunsch die Klägerin zu 1 dem Beschneidungsritual auszusetzen. Eine Verfolgung in Form der Genitalbeschneidung bei einer Rückkehr nach Äthiopien drohe der Klägerin zu 1 demnach nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit.

6 Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor und es seien keine Abschiebungsverbote gegeben. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Äthiopien führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Kläger eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände der Kläger sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich. Für die Kläger lägen keine individuell gefahrenerhöhenden Umstände bei Einreise nach Äthiopien vor. Sie seien zwar minderjährig, doch sei davon auszugehen, dass die Eltern sich im Rahmen ihrer Erziehungshoheit um die angemessene Versorgung der Kläger kümmern werden. Gegenteilige Hinweise lägen nicht vor. Bezüglich des Existenzminimums der Eltern werde auf deren Verfahren verwiesen, aus dem nicht ersichtlich sei, warum die Eltern Kläger nicht für ihr eigenes und das Existenzminimum der Kläger sowie deren beider Geschwister aufkommen könnten. Eine finanzielle Unterstützung könne auch durch Familienangehörige erfolgen, die sich nicht am unmittelbaren Niederlassungsort der Kläger sowie deren Eltern in Äthiopien befänden. Zudem hätten die Eltern der Kläger offensichtlich ihren Lebensunterhalt in Addis Abeba bis zu ihrer Ausreise selbst bestreiten können. Auf die weitere Begründung wird verwiesen. Beigezogen hatte das Bundesamt die Verfahrensakten der Eltern und des älteren Bruders der Kläger.

7 Am 16.06.2017 ließen die Kläger durch ihre Bevollmächtigten Klage gegen den Bescheid vom 24.05.2017 erheben mit dem Antrag,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 24.05.2017, Az.: ..., eingegangen am 06.06.2017, zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte gem. Art. 16a Abs. 1 GG anzuerkennen, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (§ 3 AsylG), ihnen subsidiären Schutz zu gewähren (§ 4 AsylG) und festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG vorliegen.

8 Zur Begründung der Klage wurde geltend gemacht, der Klägerin zu 1 drohe geschlechtsspezifische Verfolgung in Form der Beschneidung, ferner hätten die Kläger im Falle einer Abschiebung zusammen mit der restlichen Familie nach Äthiopien dort keine Überlebenschance. Es werde auf den Schriftsatz vom 12.05.2017 verwiesen und ergänzt: Die Mutter der Klägerin sei entsprechend der Tradition der pharaonischen Beschneidung unterzogen worden. Der Vater der Kläger sei mittlerweile schwer psychisch erkrankt, er leide unter einer depressiven Erkrankung und sei wegen akuter Suizidalität vom ... 2017 bis zum ... 2017 stationär behandelt worden. Er sei auf die Einnahme angstlösender Medikamente, von Antidepressiva und starken Schmerzmitteln sowie regelmäßige fachärztliche Kontrollen angewiesen. Im Falle von Stresssituationen sei eine Verschlimmerung der Erkrankung, die mindestens zur völligen Handlungsunfähigkeit führe, unausweichlich. Die durch das Bundesamt angegebenen Gründe könnten den Bescheid nicht tragen, die Kläger hätten einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Bereits die Entscheidung ohne Anhörung der Eltern sei verfahrensfehlerhaft und damit rechtswidrig, da der verfahrensrelevante Sachverhalt, namentlich die Lage der Kläger im Falle einer Abschiebung zusammen mit den Eltern nach Äthiopien, sich nicht aus den Akten ergebe. Dieser werde vielmehr von der Beklagten fingiert, schlicht so gestaltet, wie es für die aus welchen Gründen auch immer vorgegebene Entscheidung passend sei. Es wäre den Eltern in ihrer Lage als Rückkehrer mit vier Kindern im Alter von (derzeit) 6, 4 und 2 Jahren nicht möglich, in Addis Abeba zu leben. Ohne eine Unterstützung durch die Familie bzw. Großfamilie könne ein zurückkehrendes Paar mit vier Kindern in Äthiopien nicht überleben. Eine auch nur annähernd ausreichende staatliche Unterstützung wäre nicht zugänglich.

9 Die Eltern der Kläger stünden mit vier Kindern nicht anders dar, als z.B. eine alleinstehende Frau, schon gar nicht, wenn man die Erkrankung des Vaters mit berücksichtige, die auch unter guten Rahmenbedingungen eine Unterstützung der Familie durch ihn mit Sicherheit unmöglich machen würde. Die Betroffenen träfen in Addis Abeba auf keine familiäre Infrastruktur, die ihnen helfen könne oder wolle. Dort sei alleine der (mittlerweile auch alte) Vater des Vaters der Kläger. Selbst wenn dieser nicht versuche, der Mutter der Kläger ernsthaften Schaden zuzufügen, weil sie seinen Sohn zur Konvertierung gebracht habe, könne erstens ausgeschlossen werden, dass er ihr und den Kindern, selbst wenn es ihm möglich wäre, helfe und zweitens allenfalls angenommen werden, dass er versuche, die Kinder dem falschen Einfluss der Eltern zu entziehen und seinen Vorstellungen entsprechend zu erziehen, wozu auch und gerade (wie auch das Bundesamt feststelle) die Beschneidung der Klägerin zu 1 gehören würde. Der Gedanke des Bundesamts, der Vater werde sich gegen die christliche Ehefrau nicht durchsetzen können, gehe völlig an der Sache vorbei. Es sei nicht diese Ehefrau bzw. Mutter, die irgendeinen Einfluss oder Macht hätte, im Gegenteil, sie befände sich in einer extrem hilflosen Lage.

10 Nachdem das Gericht dem Bevollmächtigten mit Schreiben vom 08.11.2018 aufgegeben hatte, innerhalb eines Monats aussagekräftige aktuelle Unterlagen zum Gesundheitszustand des Vaters der Kläger vorzulegen, insbesondere (fach-)ärztliche Diagnosen, Anamnese, Erläuterung etwaiger erforderlicher medizinischer Behandlungsmaßnahmen sowie ggf. notwendige Medikamenteneinnahme und Folgen etwaiger (fort-

bestehender) Erkrankungen, namentlich Erläuterung von Funktionsbeeinträchtigungen, wurde ein Arztbrief vom ... 2018 vorgelegt. Danach habe sich der Vater der Kläger vom 03.07.2018 bis 17.07.2018 in stationärer Behandlung mit der Diagnose rezidivierende Depression befunden. Er sei nach dem Fußballschauen in einem Asylantenwohnheim mit dem Rettungsdienst aufgrund einer Hyperventilationstetanie ins Klinikum ... eingewiesen worden. Er habe angegeben, er lebe seit 1,5 Jahren getrennt von seiner Frau in einem Asylantenheim und beklage Perspektivlosigkeit, ausgeprägte Zukunftsängste, fühle sich ständig bedrückt und niedergeschlagen, habe kein Interesse und keine Freude mehr, grübele ständig und habe ausgeprägte Durchschlafstörungen und immer wieder kommende Selbstmordgedanken. Er stelle sich vor, dass er von einer Brücke springen würde. Diese Gedanken kämen und gingen, in letzter Zeit deutlich vermehrt. Er nehme seine psychopharmakologische Medikation seit ca. zwei Monaten nicht mehr, angeblich sei diese von Dr. ... abgesetzt worden. Insgesamt sei die depressive Entwicklung seit 2014 bekannt, er sei schon zwei Mal in stationärer Behandlung gewesen (... bis ... 2017 und ... bis ... 2018). Nach der Entlassung im ... sei es ihm einige Zeit besser gegangen, aber dann sei er wieder in alte Tagesstrukturen verfallen, wo er nichts zu tun habe. Er habe über gestörte Realitätsbezogenheit mit körperlichen Missempfindungen und Hypotonieneigung berichtet. Er habe kaum Energie, Antrieb deutlich vermindert, weiterhin beklage er allgemeine Inappetenz. Aggressive Ausbrüche und Impulskontrollstörungen würden aktuell verneint. Von Suizidgedanken könne er sich nicht ganz distanzieren. Er sei freiwillig in der Klinik geblieben.

11 Unter dem Punkt "Psychopathologischer Befund bei der Aufnahme" wurde angegeben, der Vater der Kläger sei im Kontaktverhalten unsicher, höflich und kooperativ, offen und zugewandt. Es habe sich ein bewusstseinsklarer Patient gezeigt, zeitlich, örtlich und zur Person und Situation ausreichend orientiert. Das Auffassungsvermögen und die Konzentrationsfähigkeit schienen leicht beeinträchtigt zu sein. Die Grundstimmung sei deutlich depressiv ausgelenkt mit verminderter affektiver Schwingungsfähigkeit, Affekt deutlich verflacht, Zukunftsängste, Angst vor Abschiebung, keine Zwänge, Antrieb erheblich vermindert, psychomotorisch ruhig, formaler Gedankengang geordnet, jedoch verlangsamt und eingeengt. Für Psychose typische inhaltliche Denk- und Wahrnehmungsstörungen bestehe kein Anhalt. Er habe sich von Suizidgedanken nicht hundertprozentig distanzieren können. Für Fremdgefährdung habe im Aufnahmegespräch kein Anhalt bestanden. Krankheitseinsicht und Behandlungsmotivation seien vorhanden.

12 Zur Behandlung und zum Verlauf wurde geschildert, dass der Vater der Kläger vom ... Klinikum ... aufgrund einer depressiven Symptomatik einschließlich suizidaler Tendenzen verlegt worden sei. Die beim letzten Aufenthalt empfohlene antidepressive Medikation mit Mirtazapin habe er nicht mehr eingenommen. Bei früherer guter Wirksamkeit hätten sie dies wieder verordnet. Hierunter habe sich die depressive Symptomatik gebessert. Im Rahmen der beschützenden Station habe er sich sehr ruhig und zurückgezogenes Verhalten, Affekt niedergeschlagen. Unter antidepressiver Medikation habe sich der depressive Affekt gebessert. Von Suizidalität habe er sich glaubhaft distanziert, so dass er zur weiteren Beobachtung in eine offene Station verlegt worden sei und hier in ein an Belastung langsam zunehmendes Therapieprogramm eingebunden

worden sei. Die fremdsprachliche Barriere sei zwar gegeben, aber im lebenspraktischen Bereich kompensierbar. Aggressive Tendenzen seien nicht zu erkennen gewesen, er habe sich im Weiteren von suizidalen Tendenzen distanziert und habe kurzfristig auf die offene Station übernommen werden können. Hier habe er unauffälliges Verhalten gezeigt und ebenfalls glaubhaft suizidale Tendenzen negiert. Er habe im Weiteren auf Entlassung zurück ins Wohnheim gedrängt, was dann bei nicht vorhandener Selbst- oder Fremdgefährdung auch kurzfristig möglich gewesen sei. Die Entlassmedikation sei gewesen Mirtazapin 0-0-0-15 mg. Es werde empfohlen, die Entlassmedikation möglichst beizubehalten und gebeten, regelmäßige Kontrolle der entsprechenden Laborparameter durchzuführen. Bei erneuter psychischer Dekompensation sei man gerne bereit, den Vater der Kläger kurzfristig wieder stationär aufzunehmen.

13 Im Schriftsatz vom 17.12.2018 wurde die Begründung der Klage wiederholt und vertieft. Der Vater der Kläger sei nach wie vor psychisch erkrankt, er leide unter Depressionen und befinde sich in entsprechender psychiatrischer Behandlung. Diese erfolge, soweit nicht stationär, weitgehend nur medikamentös, da eine psychotherapeutische Behandlung dem Vater als Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht zugänglich sei. Lediglich mit Dr. ... fänden kurze Gespräche statt. Anfang ... 2018 sei der Vater der Kläger erneut zusammengebrochen und habe - zunächst auf einer geschlossenen Station - vom ... bis zum ... 2018 stationär psychiatrisch behandelt werden müssen, dies sei die dritte stationäre Behandlung der Erkrankung gewesen. Die Symptome seien zeitweilig starke Zurückgezogenheit, Selbstisolierung, Selbstzweifel, Suizidalität, Angstzustände, Schlaflosigkeit, Antriebslosigkeit, Stimmen-Hören und starke Kopfschmerzen. Die medikamentöse Behandlung erfolge mit Opipram (Beruhigungsmittel, Angstlöser), Mirtazapin (Antidepressivum) sowie mit Schmerzmitteln (Opipram und Ibuflam 800).

14 Bei dem in Rede stehenden Krankheitsbild könnten schon Unterbrechungen der Kontrolle und/oder Stresslagen zu Zuspitzungen führen, die wie bereits in der Vergangenheit ein konkretes Risiko einer Selbstgefährdung mit sich brächten. Zudem sei der Vater der Kläger wegen seiner Erkrankung dauerhaft, in jedem Falle in einer Spannungssituation, wie z.B. die einer Abschiebung nach Äthiopien, nicht arbeitsfähig. Die notwendige psychiatrische Kontroll- und Behandlungsmöglichkeit stehe dem Vater der Kläger in Äthiopien nicht zur Verfügung. Die gesundheitliche Versorgung sei insbesondere im Bereich der Psychiatrie nach wie vor völlig unzureichend (wird weiter ausgeführt). Nach Auskünften des Auswärtigen Amtes seien psychische Erkrankungen in Addis Abeba grundsätzlich zu behandeln, da dort zwei - u.a. in Deutschland ausgebildete - Psychiater tätig seien. Das sei angesichts knapp 4,5 Mio. Einwohner allein der Stadt doch eher deprimierend. Die Ärztedichte sei in Äthiopien um den Faktor 9 geringer als in Afrika insgesamt. Die medizinische Versorgung bleibe katastrophal, oder wie der UNHCR lakonisch formuliere, in Addis Abeba gebe es Spitäler. Bei einer ersten Erkrankung sei es jedoch besser, das Land zu verlassen. In ganz Äthiopien praktizierten 40 Psychiater für weit über 80 Mio. Einwohner. Auch Psychopharmaka seien nur sehr begrenzt und nur gegen eigene Zahlung erhältlich.

15 Unabhängig von der Frage, ob die konstatierte Behandelbarkeit tatsächlich gegeben sei und sich ernsthaft auf alle psychischen Erkrankungen generalisieren lasse, komme selbst das Auswärtige Amt zu dem Ergebnis, dass dies allenfalls bei einer intensiven begleitenden Betreuung und Behandlung durch eine Familie möglich wäre. Die Kosten müsste der Vater der Kläger selbst tragen, dies wäre ihm bzw. der Familie jedoch nicht möglich.

16 Die Kläger beantragen zuletzt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 24.05.2017, Az.: ..., eingegangen am 06.06.2017, zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (§ 3 AsylG), ihnen subsidiären Schutz zu gewähren (§ 4 AsylG) und festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG vorliegen.

17 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

18 Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die angefochtene Entscheidung.

19 Mit Beschluss vom 19.12.2018 hat das Gericht den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Mit weiterem Beschluss vom 29.01.2019 wurde ein Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

20 Am 13.02.2019 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die darin gestellten unbedingten Beweisanträge hat das Gericht mit Beschluss vom 26.02.2019 abgelehnt. Eine dagegen erhobene Gegenvorstellung wurde mit Beschluss vom 12.03.2019 zurückgewiesen.

21 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte samt Sitzungsniederschrift und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

22 Bereits das Bundesamt hat die für die Familienangehörigen der Kläger geführten Behördenakten beigezogen, von Seiten des Gerichts wurden darüber hinaus die für die Eltern der Kläger geführten ausländerrechtlichen Akten der Stadt ... beigezogen. Der Bevollmächtigte hat die beantragte Akteneinsicht erhalten.

Entscheidungsgründe

I.

23 Soweit der Klägerbevollmächtigte die Klagen in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Er hat in der mündlichen Verhandlung insoweit erklärt, dass eine Verpflichtung des Bundesamts, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen, nicht mehr

beantragt wird und dass insoweit die Klagen zurückgenommen werden (S. 13 der Niederschrift). Das Bundesamt hat durch eine allgemeine Prozessklärung seine Einwilligung in die teilweise Klagerückname nach erfolgter Antragstellung im Rahmen der mündlichen Verhandlung erklärt (vgl. § 92 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

24 Soweit die Klagen aufrechterhalten wurde, kann über diese ohne (weitere) mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entschieden werden, da der Bevollmächtigte der Kläger durch Erklärung in der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2019 auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet hat (S. 13 der Niederschrift) und die Beklagte auch insoweit ihr Einverständnis durch eine allgemeine Prozessklärung erklärt hat. Die prozessuale Vorgehensweise war in der mündlichen Verhandlung mit der erschienenen Klägerseite einvernehmlich skizziert worden (vgl. S. 12/13 der Niederschrift).

II.

25 Soweit die zulässigen Klagen aufrechterhalten wurden, haben sie in der Sache keinen Erfolg. Der angegriffene Bescheid vom 24.05.2017 ist - soweit er noch streitgegenständlich ist - rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Diese haben keinen Anspruch auf Zuerkennung internationalen Schutzes. Rechtlich nicht zu beanstanden ist ferner die Verneinung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Auch die weiteren noch angegriffenen Entscheidungen im angefochtenen Bescheid erweisen sich als rechtmäßig.

26 In der Sache selbst schließt sich das Gericht zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst im Wesentlichen den Gründen des angefochtenen Bescheides an und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylG). Ergänzend ist zur Sache sowie zur Klage das Folgende auszuführen:

27 Auch wenn nicht sämtliche der vom Bundesamt herangezogenen Argumente gleichermaßen zutreffend sind bzw. den Punkt treffen, erweist sich der streitgegenständliche Bescheid doch jedenfalls im Ergebnis als zutreffend.

28 1. Ohne Rechtsfehler hat das Bundesamt insbesondere das Vorliegen von Abschiebungsverboten verneint. Es ist davon auszugehen, dass die Kläger nicht alleine in ihr Heimatland zurückkehren oder abgeschoben werden, sondern unter Beachtung aufenthaltsrechtlicher Regelungen im Familienverbund mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern wie auch ihrem Vater, der nach seiner Darstellung in der mündlichen Verhandlung regelmäßigen Umgang mit den Klägern pflegt. Dabei wird nicht verkannt, dass sich die Eltern der Kläger als Ehepaar getrennt haben und es die Mutter der Kläger ist, die sich derzeit in erster Linie um die Kläger kümmert. Die Mutter der Kläger lebt mit ihren insgesamt vier Kindern vom Vater der Kinder, ihrem früheren Mann, getrennt. Sie ist es auch, die den Haushalt besorge. Der Vater der Kläger sehe seine Kinder

immer wieder, manchmal zweimal in der Woche oder auch nur einmal, wenn es ihm eben gesundheitlich entsprechend gehe. Wenn die Mutter der Kläger z.B. einen wichtigen Termin habe, dann verständige sie den Vater der Kinder und dieser passe dann auf die Kinder auf. Wenn der Vater der Kläger zur Wohnung der Kläger und ihrer Mutter vorbeikomme, um seine Kinder zu sehen, dann könne ihm die Mutter nach ihren Ausführungen nicht verwehren, seine Kinder zu sehen und er müsse hinein dürfen. Der Vater gehe dann in die Wohnung und spiele etwa mit den Kindern. In seine eigene Unterkunft nehme er die Kinder nicht mit, denn seine Unterbringungslage sei nicht gerade angenehm, nachdem er sich ein Zimmer mit anderen Personen teile. Es sei aber so, dass der Vater mit den Kindern auch manchmal in der Stadt ... unterwegs sei und die Kinder etwa zum Kino bringe (zum Ganzen: S. 2/3 der Niederschrift).

29 Es ist prognostisch davon auszugehen, dass es den Eltern der Kläger gelingen wird, im Falle ihrer Rückkehr in Äthiopien wiederum Fuß zu fassen und sich und den Klägern eine Existenzgrundlage zu erwirtschaften bzw. dass sie ergänzend auf hinreichende verwandtschaftliche Unterstützung bauen können. Hierfür bedarf es einer Gesamtbetrachtung der konkreten Verhältnisse; folgende Überlegungen sind dabei einzubeziehen:

30 Die Mutter der Klägerin ist für den Fall der Rückkehr nach Äthiopien mit den Klägern grundsätzlich auf den Einsatz ihrer Arbeitsfähigkeit zu verweisen. In Äthiopien ist es möglich, als alleinstehende Mutter einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Erwerbsmöglichkeiten bestehen grundsätzlich auch für Personen ohne abgeschlossene Schulbildung. Kinder werden häufig - bei Alleinerziehenden wie bei erwerbstätigen Personen - nach der Schule von privatem Betreuungspersonal betreut, auch in den unteren Gehaltsschichten (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Stuttgart vom 13.07.2017 - Gz. 508-516.80/49153).

31 In diesem Zusammenhang darf freilich nicht übersehen werden, dass die hiesigen Kläger nicht die einzigen Kinder ihrer Mutter sind, sondern dass sie noch zwei Geschwister haben, die in den Jahren 2010 und 2012 geboren wurden. Die beiden älteren Geschwister haben jedoch bereits ein Alter erreicht, in dem sie (auch in Äthiopien) die Schule besuchen können. Die Kläger wiederum sind nahezu vier Jahre alt und damit ebenfalls nicht (mehr) in einem Alter, in dem sie auf die ständige Betreuung durch ihre Mutter (oder ihren Vater) angewiesen sind. Sie besuchen vielmehr auch hier in Deutschland den Kindergarten (S. 3 der Niederschrift). Damit ist nicht ersichtlich, warum die Mutter der Kläger nicht zumindest teilweise einer Erwerbstätigkeit in Äthiopien nachgehen könne sollte. Sie verfügt über eine recht ordentliche Schulbildung, denn sie hat den Abschluss der achten Klasse erreicht sowie kann auf im Heimatland erworbene berufliche Erfahrungen zurückblicken, da sie bereits früher als Hausmädchen gearbeitet hat (S. 4, 6 der Anhörungsniederschrift im Verfahren Az. ...).

32 Das Gericht verkennt nicht, dass ein Neustart in Äthiopien mit vier Kindern für die Mutter der Kläger (und diese selbst) nicht einfach sein wird, sie hat selbst etwa geltend gemacht, dass sie im Falle ihrer Rückkehr keine Unterkunft habe (vgl. S. 9 der Niederschrift).

33 Nach Überzeugung des Gerichts können die Kläger (und ihre Mutter sowie weiteren Geschwister) im Falle der Rückkehr aber mit verwandtschaftlicher Unterstützung von engen Angehörigen der Mutter der Kläger rechnen. Diese hat anlässlich ihrer eigenen Anhörung von zwei Brüdern, zwei Schwestern und einem älteren Halbbruder berichtet sowie teilweise deren Wohnort angeben können (S. 4 der Anhörungsniederschrift im Verfahren Az. ...).

34 Ausgehend von der Bedeutung der (Groß-)Familie in Äthiopien ist es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass sämtliche Angehörige der Mutter der Kläger dieser (und den Klägern) eine notwendige Unterstützung im Falle der Rückkehr verweigern würden. Es steht vielmehr zu erwarten, dass eine erforderliche Unterstützung der der Anfangszeit und ggf. in schwierigen Situationen geleistet werden wird.

35 In diesem Kontext ist von Bedeutung, dass das Verwaltungsgericht die Fluchtgeschichte des Vaters der Kläger als nicht glaubhaft bewertet hat (U.v. 30.03.2015 - B 3 K 14.30153 - UA S. 8). Dieser hatte seinerzeit aber maßgeblich von Problemen mit seiner eigenen Familie berichtet, die letztlich ursächlich für seine Ausreise gewesen seien (S. 5 ff. der Anhörungsniederschrift im Verfahren Az. ...). Soweit die Fluchtgeschichte der Mutter der Kläger dementsprechend an die von ihrem Mann genannten Aspekte angeknüpft hat, kann auch ihren Darstellungen folglich eine Glaubhaftigkeit nicht zugesprochen werden.

36 Auffällig war in diesem Kontext wiederum, dass die Mutter der Kläger ihre eigene Fluchtgeschichte in der mündlichen Verhandlung im Vergleich zu ihrer damals beim Bundesamt referierten Version weiter ausgeschmückt und zum Teil auch gesteigert hat. So hatte sie beim Bundesamt davon gesprochen, dass die Familie ihres Mannes sie gehasst habe, weil diese angenommen habe, sie habe ihren Mann zur Konversion verleitet. Einen persönlichen Streit oder direkte Zusammenstöße mit Familienangehörigen ihres Mannes verneinte sie jedoch auf Nachfrage klar, ihr Mann habe immer versucht, sie zu schützen. Sie hätten die Mutter der Kläger sowieso nicht sehen wollen, sie hätten auch keinen Kontakt gehabt, sie habe den Vater ihres Mannes und seine Geschwister nur vom Sehen gekannt. Die Familienangehörigen des Mannes hätten die Mutter der Kläger ja gekannt, die hätten sie auch angreifen können (S. 6/7 der Anhörungsniederschrift im Verfahren Az. ...).

37 Nach ihrer Darstellung in der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2019 sei es jedoch so gewesen, dass die Brüder ihres Mannes gar gedroht hätten, die Mutter der Kläger umzubringen (S. 5 der Niederschrift). Dabei macht es durchaus einen nicht unerheblichen qualitativen Unterschied, ob die Familienangehörigen des Mannes die Mutter der Kläger "lediglich" abgelehnt, gehasst und keinen Kontakt gewünscht hätten oder ob eben sogar die Drohung ausgesprochen worden sein soll, dass sie die Tötung der Mutter der Kläger im Sinn gehabt hätten. Die Mutter der Kläger hatte beim Bundesamt auch nicht deutlich angegeben, dass ihre eigenen Familienangehörigen von der Familie ihres Mannes bedroht worden sein sollen, so insbesondere die Schwester der Mutter der Kläger. Solches soll sich aber nach den Darstellungen in der mündlichen Verhandlung vom

13.02.2019 zugetragen haben. Soweit die Mutter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung ferner davon gesprochen hat, dass gar damit gedroht worden sei, die Schwester und ihre beiden Kinder zu verbrennen (S. 8 der Niederschrift), spiegelt sich dies in der eigenen Anhörung der Mutter der Kläger nicht wider.

38 Das Gericht hat vor diesem Hintergrund den Eindruck gewonnen, dass die Mutter der Kläger den Versuch unternommen hat, die Lage, wie sie sich im Falle der Rückkehr mit ihren Kindern darstellen würde, deutlich negativer zu beschreiben, als dies tatsächlich zu erwarten ist.

39 Soweit die Mutter der Kläger ausgeführt hat, dass ihre Geschwister ihr dadurch Leid zugefügt hätten, dass sie sie nicht von dem Ableben des eigenen Vaters bzw. der Beerdigung informiert hätten, erscheint zwar menschlich nachvollziehbar, dass dies für die Mutter der Kläger sehr schmerzlich gewesen sein muss. Andererseits soll es aber auch so gewesen sein, dass nach dem Wunsch des verstorbenen Vaters die Mutter der Kläger nicht zu dessen Beerdigung habe erscheinen sollen, so dass die Geschwister letztlich - freilich für die Mutter der Kläger verletzend - den ausdrücklichen Wunsch des verstorbenen Vaters umgesetzt haben (vgl. S. 6/7 der Anhörungsniederschrift im Verfahren Az. ... und S. 5 der Niederschrift).

40 Aus diesen Umständen kann nach Überzeugung des Gerichts nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit abgeleitet werden, dass sämtliche der nahen Angehörigen der Mutter der Kläger und deren jeweiliges Umfeld notwendige Unterstützung im Falle der Rückkehr, insbesondere eine Hilfe in der Anfangszeit, versagen würden. Nicht stichhaltig erscheint insbesondere die Darstellung der Mutter der Kläger, dass sie aufgrund von Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Angehörigen ihres Mannes gehindert wäre, in Äthiopien einer Arbeitstätigkeit nachzugehen (vgl. S. 8 der Niederschrift). Die Angehörigen des Ehemanns haben - die Richtigkeit der entsprechenden Darstellungen zur Verfolgung einmal unterstellt - überhaupt keinen Anlass, nach dem Ablauf von mehreren Jahren nach der Mutter der Kläger und diesen zu suchen, um ihnen ggf. Schaden zuzufügen. Ein Zusammentreffen mit diesen Personen ist bei einer Niederlassung in hinreichender Entfernung keinesfalls beachtlich wahrscheinlich.

41 Weiter ist prognostisch davon auszugehen, dass auch der Vater der Kläger im Falle der Rückkehr nach Äthiopien Unterstützung zugunsten der Kläger (und deren Geschwister) leisten können. Dass eine enge familiäre Bindung zu seinen Kinder besteht, ist für das Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2019 deutlich geworden; hierzu kann die obigen Ausführungen zu dem regelmäßig gepflegten Umgang mit den Kindern verwiesen werden. Unterstützung der Kläger durch den Vater ist in diesem Zusammenhang in einem weiten Sinne zu verstehen. Es liegt auf der Hand, dass eine erhebliche Entlastung der Mutter der Kläger (und damit freilich auch der Kläger selbst) damit erreicht werden kann, dass der Vater der Kläger beispielsweise Aufgaben in der Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder übernimmt, so wie er dies bereits hier in Deutschland handhabt. Es wurde bereits erwähnt, dass er etwa zur Stelle ist, wenn es um darum geht, auf die Kinder aufzupassen in Phasen, in denen die Mutter der Kläger verhindert ist, weil sei z.B. einen wichtigen

Termin hat (vgl. S. 3 der Niederschrift). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich die Eltern der Kläger bei Rückkehr nach Äthiopien nicht zuletzt zum Wohle ihrer gemeinsamen Kinder dahin arrangieren werden, dass sie berufliche und sonstige Aktivitäten soweit notwendig aufeinander abstimmen, selbst wenn sie als Ehepaar getrennt leben. Dass solches gelingen kann, beweisen die Eltern der Kläger bereits derzeit in Deutschland, wobei bei Rückkehr freilich einerseits schwierigere Bedingungen herrschen dürften, da insbesondere die Sicherstellung des Lebensunterhalts im Vordergrund stehen wird. Andererseits kann eben gerade von Seiten der nahen Verwandtschaft der Mutter der Kläger mit Unterstützung gerechnet werden und bestimmte Dinge etwa im täglichen Leben werden sich auch einfacher als heute gestalten, denn für die Eltern der Kläger entfällt die Sprachbarriere - die Mutter der Kläger hat diesbezüglich von Probleme bei Arztbesuchen in Deutschland berichtet (vgl. S. 11 der Niederschrift) - und es würde die Ungewissheit hinsichtlich des Aufenthaltsstatus‘ in Deutschland entfallen, was gerade für den Vater der Kläger offenbar immer wieder zu (nachvollziehbaren) psychischen Belastungen und Problemen führt (vgl. hierzu weiter unten).

42 Unabhängig von diesen Erwägungen und ohne dass es auf diesen Aspekt im vorliegenden Verfahren noch entscheidend ankäme, ist prognostisch ferner zu erwarten, dass auch der Vater der Kläger im Falle seiner Rückkehr einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Auch dieser hat in Äthiopien eine recht ordentliche Schulbildung genossen, selbst wenn er die Mittelschule nach der 9. Klasse nicht abgeschlossen hat, und er hat in Äthiopien berufliche Erfahrungen als Schreiner gesammelt (S. 4 der der Anhörungsniederschrift im Verfahren Az. ...). Soweit er vor allem geltend gemacht hat, er könne bei Rückkehr nach Äthiopien keiner Arbeitstätigkeit nachgehen, weil er nach wie vor Angst vor Repressalien seiner Verwandten habe, ist zum einen darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht im die vorgetragene Fluchtgeschichte als nicht glaubhaft bewertet hat (siehe bereits oben). Unabhängig von diesem Befund ist aber durchaus anzunehmen, dass der Vater der Kläger im Falle seiner Rückkehr die Realitäten vor Ort erkennen und sich um die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit kümmern wird, zumal er dort voraussichtlich auch alsbald gewahr werden wird, dass er von seinen Verwandten, die gar keinen Anlass haben, nach ihm zu suchen, bei Niederlassung in gewisser Entfernung eben nichts zu befürchten hat.

43 Bei diesen Erwägungen wird nicht übersehen, dass der Vater der Kläger psychisch angeschlagen ist, die Bezirksklinik ... hat auf der Grundlage wiederholter stationärer Aufenthalte zuletzt im Juli 2018 eine rezidivierende Depression diagnostiziert. Aus dem entsprechenden Arztbrief geht jedoch ebenfalls hervor, dass die Depression maßgeblich auf der (aus Sicht des Vaters des Klägers nachvollziehbaren) Perspektivlosigkeit und der Angst vor der Zukunft beruht. Ein wesentlicher Grund für die letzte stationäre Aufnahme war offenbar, dass der Vater der Kläger seine Medikation (angeblich auf Veranlassung eines behandelnden Facharztes) nicht mehr eingenommen hatte. Von Seiten der Bezirksklinik wurde das Präparat bei früherer guter Wirksamkeit erneut verordnet und es habe sich eine Verbesserung der depressiven Symptomatik eingestellt. Zuletzt habe der Vater der Kläger von sich aus auf Entlassung ins Wohnheim gedrängt, was dann bei nicht vorhandener Selbst- oder Fremdgefährdung auch kurzfristig möglich gewesen sei (vgl. S. 3 des Arztbriefs vom 18.07.2018). Soweit

in einer Verordnung über Krankenhausbehandlung des behandelnden Facharztes vom 19.12.2019, der der Vater der Kläger nicht Folge geleistet habe (vgl. S. 12/13 der Niederschrift), das Krankheitsbild abweichend vom dem Befund der Bezirksklinik beschrieben wird, ergibt sich nichts anderes. Auf die exakte Einordnung des Krankheitsbildes beim Vater der Kläger in die Kategorien nach ICD-10 kommt es zum einen im vorliegenden Verfahren gar nicht entscheidend an, zum anderen ergibt sich kein weiterer Aufklärungsbedarf mit Blick auf etwaige zusätzliche Funktionsbeeinträchtigungen beim Vater der Kläger, denn eine Ermittlung von Amts wegen gleichsam ins Blaue hinein ist nicht veranlasst und soweit diesbezüglich eine Beweiserhebung beantragt wurde, hat sich der entsprechende Beweisantrag als unsubstantiiert erwiesen. Auf den Beschluss des Gerichts vom 26.02.2019 wird insgesamt Bezug genommen, zu den qualitativen Anforderungen an ärztliche Atteste, die mit Blick auf die reine Krankenhausverordnung freilich keinesfalls erfüllt sind, vgl. etwa BayVGH, B.v. 24.02.2018 - 10 ZB 18.30105 - juris.

44 Nach Lage der Dinge spricht alles dafür, dass der Vater der Kläger bei seiner Rückkehr die sich ergebenden Notwendigkeiten wird erkennen und bewältigen können. Dies gilt gerade in Bezug auf das Wohlergehen seiner Kinder. Er ist nicht nur zur Stelle, wenn es um die Betreuung seiner Kinder während wichtiger Termine der Mutter geht, sondern ist auch in eigenen Belangen nicht in eine Lethargie verfallen, die erwarten ließe, dass er bei Rückkehr nicht in der Lage wäre, notwendige Entscheidungen zu treffen und Handlungen vorzunehmen. Aus der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten ausländerrechtlichen Akte der Stadt ... ergibt sich beispielsweise, dass er z.B. im letzten Jahr wiederholt Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Aufenthaltsbereiches seiner Duldung (Stadtgebiet ...) beantragt und erhalten hat (Anträge/Erlaubnisse vom 06.02.2018 (Ziel: N...), 24.05.2018 (Ziel: F..., ...), 20.08.2017 (Ziel: F..., Termin bei ...)). Es ist ohne jede Frage das gute Recht des Vaters des Klägers, seinen Bevollmächtigten frei zu wählen und entsprechende Termine auch in Frankfurt wahrzunehmen. Dies zeigt aber eben auch, dass der Vater der Kläger trotz seiner psychischen Erkrankung in der Lage ist, wenn es darauf ankommt, zielgerichtet zu planen und zu handeln.

45 Legt man all dies zugrunde, ist nicht ersichtlich, warum der Vater der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Äthiopien nicht ebenfalls in der Lage sein sollte, die Notwendigkeiten und Realitäten zu erkennen und sich vor allem um die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit zu bemühen und ggf. notwendige Medikamente konsequent einzunehmen.

46 Psychische Erkrankungen sind auch in Äthiopien behandelbar. Dabei werden psychiatrische Behandlungen in mehreren Krankenhäusern in Addis Abeba angeboten und es sind verschiedene Psychopharmaka erhältlich. Bei einer Rückkehr des Vaters der Kläger wird freilich darauf zu achten sein, dass er zur Überbrückung der Anfangszeit einen gewissen Medikamentenvorrat bei sich hat. Sollte es in der Folgezeit einmal zu einem finanziellen Engpass in Bezug auf die Beschaffung der Medikation kommen, kann über die Beantragung einer Armutskarte bei der Heimatgemeinde die Finanzierung der medizinischen Behandlung

durch den Staat erreicht werden, wobei die Medikamentenpreise für die hier in Rede stehenden Präparate ohnehin in Äthiopien auch nach dortigen Maßstäben keineswegs als unerschwinglich einzustufen sind (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Äthiopien: Psychiatrische Versorgung vom 05.09.2013; Lagebericht vom 17.10.2018, S. 24; IOM Länderinformationsblatt 2014, S. 9 ff.; IBZ Belgien - Mission Report 2014, S. 5 ff., 18 ff., 30 ff.).

47 Auch mit Blick auf die ganz aktuelle Lage in Äthiopien - u.a. hat der Bevollmächtigte zu Recht in seiner Gegenvorstellung vom 07.03.2019 zur Ablehnung der Beweisanträge auf die nicht unerhebliche Zahl von Binnenvertriebenen hingewiesen - ergibt sich nicht die Verpflichtung des Bundesamts, das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots zugunsten der Kläger festzustellen.

48 Den verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen ist zu entnehmen, dass es unter dem Regime des seit Anfang April 2018 amtierenden Premierministers Abiy Ahmed tiefgreifende politische Veränderungen gegeben hat. Als Folge des im Frühjahr 2018 eingeleiteten Umbruchs wurde etwa am 05.07.2018 die Einstufung der OLF, ONLF und Ginbot 7 als terroristische Organisationen durch das Parlament aufgehoben (vgl. <https://www.aljazeera.com/news/2018/06/ethiopia-olf-onlf-ginbot-7-terror-list-180630110501697.html>). Mit Gesetz vom 20.07.2018 wurde allen Äthiopiern, die wegen Verrats, Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder bewaffneten Widerstands verurteilt wurden oder Objekt von Ermittlungen sind, Straffreiheit zugesichert. Durch die Amnestie für diese politischen Vergehen soll auch den Oppositionellen im Exil ermöglicht werden, nach Hause zurückzukehren und eine friedliche politische Karriere in Äthiopien zu verfolgen (vgl. <https://www.aljazeera.com/news/2018/07/ethiopian-grants-amnesty-political-prisoners-180720191811460.html>). Es ist freilich ebenso zu erkennen, dass die Arbeit des neuen Premierministers mit Rückschlägen und Gegenwind verbunden ist. Es gibt zum einen weiterhin vereinzelte Anschläge und Gewaltakte in Äthiopien, die örtlich begrenzt sind und die derzeit hauptsächlich in der Somali-Region und unmittelbar angrenzenden Gebieten stattfinden. Zum anderen wird vorwiegend von andauernden ethnischen Konflikten zwischen den Bevölkerungsgruppen und damit teilweise einhergehenden Binnenbewegungen berichtet.

49 Aus der von der Klägerseite genannten Quelle von Oktober 2018 ergibt sich in der Tat ebenfalls, dass die Zahl der Binnenflüchtlinge in Äthiopien gestiegen ist. Daraus ist aber auch zu ersehen, dass es sich nicht um ein landesweit gleichermaßen verschärft auftretendes Phänomen handelt, sondern dass bestimmte Regionen, so etwa die Somali-Region, besonders betroffen sind. Die Eltern der Kläger sind bei einer Rückkehr mit den Klägern jedoch keineswegs gezwungen, sich in einer Region niederzulassen, die von den beschriebenen aktuellen Entwicklungen besonders betroffen ist. Dabei wird nicht übersehen, dass die wirtschaftliche Situation in Äthiopien insgesamt herausfordernd ist, doch können die Kläger - wie oben dargestellt - eben nicht nur mit Unterstützung durch ihre Eltern rechnen, sondern dürfen zugleich darauf bauen, dass sie Rückhalt bei den nahen Verwandten der Mutter der Kläger und deren Umfeld finden werden.

50 2. Der Klägerin zu 1 droht in Äthiopien nach Überzeugung des Gerichts nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine geschlechtsspezifische Verfolgung (in Form der Beschneidung).

51 Wie sich aus den aktuellen Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 22.03.2018 und 17.10.2018 ergibt, erfolgt eine Beschneidung inzwischen bei der überwiegenden Anzahl der Mädchen nicht mehr. Seit der Reformierung des Strafgesetzbuches 2005 ist die Genitalverstümmelung gemäß Art. 565 mit Geldstrafe ab 500 Birr (ca. 20 EUR) oder mit mindestens dreimonatiger, in besonders schweren Fällen mit bis zu 10 Jahren Gefängnisstrafe, bedroht. Die Zahl der Neuverstümmelungen hat sich hiernach inzwischen auf zwischen 25 und 40% der Mädchen verringert. Dennoch ist Genitalverstümmelung nach wie vor mit großen regionalen Unterschieden weit verbreitet (Zahlen schwanken auch hier zwischen 56 und über 70% landesweit). Am häufigsten ist sie in ländlichen Gebieten der an Dschibuti und Somalia grenzenden Regionen Somali und Afar sowie in der gesamten Region Oromia anzutreffen. In den Grenzregionen Tigray (Grenze zu Eritrea) und Gambella (Grenze zu Südsudan) ist sie am wenigsten verbreitet. Soweit in machen Quellen höhere Prozentangaben für den Anteil beschnittener Frauen angegeben werden, sind diese für eine hier notwendige prognostische Betrachtung nicht brauchbar, soweit darin auch ältere Frauen in die Betrachtung einbezogen werden, bei denen die Beschneidung bereits viele Jahre zurückliegt. Solche Zahlenangaben berücksichtigen namentlich nicht den in Äthiopien eingeleiteten und weiter fortschreitenden Einstellungswandel in nicht unbeträchtlichen Kreisen der Bevölkerung. Die Regierung sowie äthiopische und internationale Organisationen führen Kampagnen zur Abschaffung der Genitalverstümmelung durch. Die äthiopische Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, schädliche traditionell oder kulturell bedingte Praktiken, wie etwa die Genitalverstümmelung bei Frauen oder Kinder- und Zwangsehen bis zum Jahre 2025 endgültig abzuschaffen.

52 In Übereinstimmung mit diesem allgemeinen Befund ist auch in der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2019 deutlich geworden, dass die weibliche Genitalbeschneidung gerade in ländlichen Regionen (noch) ein verbreitetes Problem darstellt (vgl. S. 9/10 der Niederschrift). Eine Niederlassung der Kläger mit ihren Eltern und Geschwistern kommt aber nach Überzeugung des Gerichts vornehmlich in einer urbanen Region oder deren Einzugsbereich in Betracht, denn dort dürfte sich nicht nur die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten leichter gestalten, sondern auch drei der Geschwister der Mutter der Kläger sollen beispielsweise in Addis Abeba leben bzw. gelebt haben (vgl. S. 4 der der Anhörungsniederschrift im Verfahren Az. ...). Moderne Kommunikationsmittel sind zwischenzeitlich auch in Äthiopien weit verbreitet, so dass alles dafür spricht, dass ein zwischenzeitlich abgerissener Kontakt wiederhergestellt werden kann.

53 Es ist vor dem Hintergrund des weiter fortschreitenden Einstellungswandels in der äthiopischen Bevölkerung, vor allem in größeren Städten, nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Angehörigen der Mutter der Klägerin zu 1 gegen den Willen der Mutter eine Beschneidung durchführen oder veranlassen würden. Wird aber bei der überwiegenden Anzahl von Mädchen heute keine Beschneidung mehr durchgeführt, so ist auch nicht zu erwarten, dass die Klägerin zu 1 und/oder ihre Mutter beachtlichen gesellschaftlichen oder sonstigen

Nachteilen ausgesetzt sein werden, wenn keine Beschneidung erfolgt. Die Darstellung der Mutter der Klägerin zu 1 in der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2019, dass bei Nichtbeschneidung die Klägerin zu 1 womöglich dafür verantwortlich gemacht werde, dass sie Krankheiten bringe oder in der Schule ausgegrenzt und mit Schimpfwörtern belegt werde sowie dass dies auch erhebliche Rückwirkungen auf die Mutter habe, erscheint deutlich übertrieben und wird von der Auskunftslage jedenfalls mit Blick auf eine Rückkehr in eine urbane Region nicht gedeckt. Es besteht diesbezüglich keine beachtliche Wahrscheinlichkeit. Eine solche Gefahr lässt sich auch nicht aus sonstigen Quellen ableiten, insbesondere nicht aus dem vom Kläger bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung übergebenen Beitrag von ACCORD vom 26.01.2018. Exemplarisch sei hier auf eine Angabe auf S. 4 hingewiesen, wonach eben etwa in der Hauptstadt der Anteil von beschnittenen Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren bei 54% liege. Diese Altersspanne umfasst indessen auch Frauen, die längst eine Familie gegründet, ihre Familienplanung abgeschlossen haben und bereits vor vielen Jahren und sogar vor Jahrzehnten selbst beschnitten wurden. Es liegt auf der Hand, dass eine derart weitgefaste Vergleichsgruppe nicht geeignet ist, um die Gefahr der Beschneidung für ein heute vierjähriges Mädchen wie die Klägerin zu 1 realistisch einzuschätzen.

III.

54 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 2, § 154 Abs. 1, § 159 Satz 2 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.